

# RS OGH 1963/7/24 7Ob196/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.1963

## Norm

ABGB §91 C3b

AußStrG §1 B1

JN §1 DVa2bb

## Rechtssatz

Auch in Ehesachen gilt der Grundsatz, daß sie auf den Prozeßweg gehören, sofern das Gesetz nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt (§ 50 Abs 2 Z 3 JN). Da eine Rechtsnorm, die den Außerstreitrichter ermächtigen würde, auf Verlangen des einen Ehepartners dem anderen Verfügungen über den Hauptsatz zu verbieten, nicht existiert, gehören darauf gerichtete Klagen auf den Rechtsweg und nicht in das außerstreitige Verfahren. Es können Sicherungsmaßnahmen nur nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung über EV begehrte werden. Ansprüche dieser Art, die aus der Bestimmung des § 91 ABGB abgeleitet werden können, gehören ebenso wie Unterhaltsansprüche auf den Rechtsweg (vgl SZ 24/314).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 196/63

Entscheidungstext OGH 24.07.1963 7 Ob 196/63

EvBl 1963/428 S 576 = NZ 1964,167 = SZ 36/102

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0005882

## Dokumentnummer

JJR\_19630724\_OGH0002\_0070OB00196\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>